



Datum: 11.09.2008

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bauamt/Tiefbauangelegenheiten	Sachbearb.: Her Schmidt
----------------	---------------------------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt/Tiefbauangelegenheiten					
Finanzabteilung					

**TOP: Ausbau der Straße "Über dem Hagen" in Fleckenberg, II. BA
- Beschlussfassung über das Ausbauprogramm**

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

- Beschlussfassung über das Ausbauprogramm

Der Technische Ausschuss stimmt dem vorgeschlagenen Ausbauprogramm zu.

- Abschnittsbildung nach § 130 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung die Bildung eines Abschnittes gem. § 130 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB vor.

2. Sachverhalt und Begründung:

Beschlussfassung über das Ausbauprogramm

Die Straße „Über dem Hagen“ in Fleckenberg ist in einem Zustand, der einen erstmaligen Ausbau zwingend erforderlich macht. Die Verkehrsfläche wird aufgrund ihrer Funktion als Verkehrsmischfläche in einer Breite von 4,80 m errichtet, das heißt, Fußgänger und Kraftfahrzeugverkehr benutzen eine höhengleiche Fläche. Der Fahrbahnbelag wird in Asphaltbauweise erstellt. Als Randeinfassung ist ein Pflasterstreifen sowie eine dreizeilige Rinne zur Entwässerung vorgesehen. Zur Straßenentwässerung wird der Regenwasserkanal neu erstellt. Ebenso wird die Straßenbeleuchtung nach Vorgabe der RWE ergänzt. In der Anliegerversammlung am 15.07.2008 wurden die Anwohner eingehend über die Ausbauplanung sowie die anstehenden Kosten informiert. Die Maßnahme ist nach § 127 Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Straßenbaubeitragsatzung beitragspflichtig. Beginn und Ende der Ausbaustrecke sind aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Abschnittsbildung gem. § 130 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB

Für die beitragsrechtliche Abrechnung der Erschließungsanlage ist die Bildung eines Abschnittes notwendig. Der Abschnitt erstreckt sich von der Kapellenstraße bis zum Ende Flurstück 1039. Er orientiert sich an den örtlich erkennbaren Merkmalen (Entwässerungseinrichtung, Straßenbeleuchtung, Fahrbahnsubstanz). Der für diesen Abschnitt ermittelte Erschließungsaufwand wird nach § 131 Abs. 1 BauGB auf die durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücke gem. den Vorgaben der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schmallenberg verteilt.